

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 19.07.2021 bis 23.07.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.07.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.07.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit das vorliegende Grundstück / der vorliegende Vorhabensbereich / der vorliegende Planbereich hiervon betroffen</p>	<p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG sowie die EBV und der Erftverband beteiligt. Zusätzlich wurden Informationen des Geologischen Dienstes eingeholt. Die RWE Power AG hat keine Stellungnahme eingereicht. Die EBV teilt mit, dass eine projizierte Unstetigkeit durch das Plangebiet verläuft (siehe Ifd. Nr 9). Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die EBV teilt mit, dass unter Umständen flurnahe Grundwasserstände auftreten können (siehe Ifd. Nr. 13). Auf Anraten der BZR Arnsberg wurde die RAG Aktiengesellschaft ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Sollten sich weitere genauere Erkenntnisse aufgrund der Stellungnahme der RAG, oder aus weiteren Stel-</p>	<p>Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbausbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik und die bestehende Grubenwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ – „Grundwasser, Boden und Baugrund“ aufgenommen. Allerdings sollte dieser nach den o.g. örtlichen Gegebenheiten aktualisiert und korrigiert werden.</p>	<p>lungnahmen anderer Quellen ergeben, wird der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisiert. Der Hinweis wird um die Information für Bauwillige und Vorhabenträger erweitert, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer empfohlen wird, um frühzeitig Informationen über erforderliche, oder sinnvolle Sicherungsmaßnahmen einzuholen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen und Glückauf		
2	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 27.07.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Die Freiflächen sollen mit Gebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörpern (GWK) 282_01 - Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen und im chemischen Zustand mit "schlecht" bewertet. Gegen den BP VII-1 der Stadt Erkelenz bestehen keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserversorgung: Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Der nördliche Planbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Arsbeck.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Trinkwasserschutzes keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, soweit die baulichen Anlagen (Waldkindergarten) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Negative Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserbilanz sind ebenfalls nicht erkennbar, da im nördlichen Planbereich keine zusätzliche Flächenversiegelung geplant ist, die unter Umständen die Bilanz des Grundwasserleiters mindern könnte.</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung stellt sich als eine Überarbeitung eines bestehenden, seit den siebziger Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes dar. Ziel der Planung ist es, eine heute nicht mehr zeitgemäße und planungsrechtlich strittige Gliederung des Gewerbegebietes über eine sogenannte Positivliste durch eine dem heutigen Stand des Rechtes entsprechende Gliederung über den Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) zu ersetzen. Überdies werden die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz in den neuen Bauleitplan übernommen.</p> <p>Durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath werden keine weitergehenden Baurechte geschaffen. Weitergehende Versieglungsmöglichkeiten werden nicht vorbereitet. Eine Nachverdichtung findet nicht statt. Flächen, die heute als Gewerbeflächen noch frei sind, sind bereits seit den siebziger Jahren als Gewerbegebiet planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Wasserschutzzone wird im Bebauungsplan in der Begründung erwähnt und stellt sich derzeit als eine in Aussicht genommene Schutzzone der Klasse III b dar. Diese deckt die nördlichen Bereiche des Plangebietes</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln - Dez. 54 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden." <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>– Sportplätze und Waldkindergarten, sowie Waldflächen – ab. Hier werden keine Nutzungen vorbereitet, die mit einer Wasserschutzzone der Klasse III b in Konflikt stehen.</p> <p>Die Pflicht zur Beachtung der Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Handlungen und Nutzungen innerhalb dieser Schutzzonen besteht grundsätzlich.</p> <p>Die weiteren Hinweise der Bezirksregierung Dez. 54 werden zur Kenntnis genommen.</p>	
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.07.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen</p>
4	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 06.08.2021</p>		
	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Unter-</p>	<p>Die Hinweise des Geologischen Dienstes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden Hinweise zum Baugrund in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bezüglich tektonischer Verwerfungs- und Störzonen wurden die RWE Power AG, die EBV sowie die Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme gebeten. Im weiteren Planverfahren wird eine zusätzliche Anfrage an die RAG Aktiengesellschaft auf Anraten der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>grundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T 2 <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.</p> <p>Baugrund Der Birgeler Wald Sprung und der Fronderather Sprung verlaufen etwa NW-SE streichend im Bereich des Areals. Der exakte Verlauf der Störungen ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD eine Störungzone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Die Planfläche befindet sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Zur Klärung des genauen Störungsverlaufes und der möglichen Auswirkungen der Sumpfungseinflüsse auf die Tagesoberfläche empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Schutzgut Boden Dem Verlust der natürlich gewachsenen Böden unter der Restwaldfläche ist in der Ausgleichsbilanzierung Rechnung zu tragen. Eine intelligente Ausgleichsmaßnahme wäre die Förderung der Wasserspei-</p>	<p>BZR Arnsberg in Essen gestellt. Die gesammelten Informationen über Verwerfungs- und Störungszonen werden als Hinweis in die Planurkunde und in der Begründung aufgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	cherkapazität im 2 m – Raum des Bodens an anderer Stelle.		
5	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 30.07.2021		
	...da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Kreis Heinsberg Schreiben vom 21.07.2021 und 10.08.2021		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB der Bebauungsplanung: BBP VII-1 Gewerbegebiet Spartastraße</p> <p>Seitens der untere Naturschutzschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Immissionschutzbehörde sowie die Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher / umweltmedizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise darauf hin, dass im Plangebiet nach Angaben aus meinem Altstandortverzeichnis mehrere Altbetriebe verzeichnet sind. Flurstück 1315: ID 4103: Krüger: 28.52.1 Schlosserei und Schweißerei Flurstück 145: ID 3665: G. Stephan: 28.52.1 Schlosserei und Schweißerei Flurstück 1411: ID 8498: Nonnenbroich, Kuno Friedrich: 50.20.5 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche) Flurstück 547: ID 1649: W. Jellinek: 28.52.1 Schlosserei und Schweißerei ID 5028: G. Clemens: 28.52.1 Schlosserei und Schweißerei ID 8439: Haas, Andreas: 71.10.0 Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht ID 8509: PH-Limos GmbH i.G.: 71.10.0 Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht und 50.10.2 Großhandel mit Kraftwagen Flurstück 1463: ID 1663: G. Horbach: 29 Maschinenbau und 28.52.1 Schlosserei und Schweißerei ID 3171: J. Franzen & Co. oHG: 17.2 Weberei ID 4123: Rademacher: 51.57.2 Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen und 50.20.5 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde und Gesundheitsamt</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde sowie das Gesundheitsamt äußern keine Bedenken. Die vom Gesundheitsamt genannten Technischen Anleitungen Lärm und Luft sind grundsätzlich von Bauleitplanungen einzuhalten. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch Altlasten sowie des Trinkwassers ist prinzipiell durch Bauleitplanungen sowie die Ausführung der zulässigen Nutzungen auszuschließen, die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Gesetze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf Grundstücke hin, auf denen Betriebe, bzw. Vorläuferbetriebe gewerbliche Nutzungen vollzogen haben, die dazu geeignet waren Kontaminationen des Bodens verursacht haben zu können. Im Zuge von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen besteht die Möglichkeit der Intervention seitens der Behörden, um diese Fragestellungen nach einer Bodenbelastung zu klären. Es ist daher wichtig über Maßnahmen an den Grundstü-</p>	<p>Die Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde und des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Unteren Bodenschutzbehörde genannten Grundstücke werden in der Begründung gelistet und an die Bauaufsicht zur Beachtung weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich verweise auf den Gem.RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 - 16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 - vom 14. März 2005 (MBl. NRW 2005 S. 582) "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)". Im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen bitte ich mich, immer zu beteiligen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße" keine generellen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Trennungsgrundsatz zwar nicht entsprochen wird, aber durch die Regelungen der Abstandsklassen sowie das Erfordernis eines schalltechnischen Gutachtens, bei der Ansiedlung neuer Betriebe, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewahrt werden.</p>	<p>cken, Betrieben und Gebäuden Kenntnis zu erlangen, um dann die hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.</p> <p>Die von der Unteren Bodenschutzbehörde vorgetragene Auflistung von Grundstücken, auf denen Altbetriebe unter Umständen eine Bodenbelastung hinterlassen haben können wird daher zur Information für Jedermann in die Begründung unter Hinweise aufgenommen. Gleichzeitig wird die Liste der Bauaufsichtsbehörde zur Beachtung übergeben.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. In historisch gewachsenen Gemengelagen lässt sich der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG nicht in jedem Falle umsetzen, bzw. aufrechterhalten, zumal jene Gemengelagen zum großen Teil länger existieren, als der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, der im Jahre 1974 in Kraft getreten ist. Die Gemengelage ist eine heutzutage nicht mehr adäquate Durchmischung von unterschiedlichen Nutzungen, welche nach dem BImSchG, zu vermeiden ist. Eine Gemeinde hat im Fall einer solchen Gemengelage durch planerische Maßnahmen – soweit wie möglich – dafür zu sorgen, dass entstehende schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können. Dabei unterliegt der Trennungsgrundsatz dem übergeordneten Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und ist ein ausnahmefähiger Grundsatz. Daher kann er auch – wenn gewichtige Argumente dies rechtfertigen – im Zuge der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Abwägung überwunden werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist die kleinere Gemengelage im Süden des Weidbruchweges bereits aus den 60er und 70er Jahren und funktioniert seit Jahrzehnten. In den letzten Jahren wurden die neu angesiedelten Nutzungen durch die Baugenehmigung bezüglich des jeweiligen Störgrades so behandelt, dass heute keine Konflikte bekannt sind. Durch die Planung wird im Sinne des Verschlechterungsverbots durch die getroffenen Maßnahmen eine Sicherung des Bestandes erreicht. Gleichzeitig werden Nutzungen ausgeschlossen, die nach geltendem Planrecht heute noch möglich wären, unter den gegebenen Situationen aber konfliktträchtig sind.</p> <p>In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Betriebe aller Abstandsklassen gem. Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006) der Anlage 1 zum Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) zunächst ausgeschlossen, was nur Betriebe zulässt, welche auch in einem Mischgebiet möglich wären. Zusätzlich sind die Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig, wenn ein gutachterlicher Nachweis vorliegt, dass die Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.</p> <p>Beim heutigen Bestand ist diese Regelung möglich, ohne die bestehenden Betriebe zu gefährden.</p> <p>Durch die Planung wird bezüglich einer über Jahrzehnte existierenden Gemengelage und Nachbarschaft eines Gewerbegebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet insofern Rechnung getragen, als dass eine Verschlechterung der Situation abgekehrt wird.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Entwässerungskonzeption. Mir liegen keine Erkenntnisse über die geplante Niederschlagswasserbeseitigung vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es künftig sinnvoll, die Entwässerungskonzeption vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Damit ist ein weiteres Nebeneinander in den Grenzen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes weiterhin möglich. Die gewählte Planung unterstützend kommt hinzu, dass eine Unterlassung der Planung Missstände bezüglich des Immissionsschutzes begünstigen würde, da eine veraltete Abstandsliste (alte Positivliste) weiter die städtebauliche Entwicklung steuern würde. In dieser sind Nutzungen zulässig, welche bezüglich der davon ausgehenden Immissionen problematisch wären.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Änderung eines seit den siebziger Jahren bestehenden Gewerbegebietes. Wie in der Begründung dargelegt, werden keine neuen Baurechte festgesetzt oder vorbereitet. Ziel der Planung ist es, eine nach veraltetem Recht festgesetzte Gliederung des Gewerbegebietes auf neues, modernes Recht umzustellen und das Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz umzusetzen. Beide Zielsetzungen bewirken keine Auswirkungen auf das seit beinahe 50 Jahre bestehende Abwassersystem, welches als Mischwassersystem mit letztlichem Anschluss an die Kläranlage Erkelenz betrieben wird. Die Dimensionierung des Systems ist ausreichend und wird durch die Bauleitplanung nicht weitergehend in Anspruch genommen. Die Entwässerungssituation wurde im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes (Offenlage März 1976) sowie bei der Aufstellung der 3. Änderung dieses</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Ta- 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Ursprungsplanes (1995) mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt, bzw. diese wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die damalige Situation hat nach wie vor Bestand. Diese Ausführungen werden in die Begründung zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Die Bedenken der Unteren Wasserbehörde sind somit unbegründet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers sind bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne thematisiert und geklärt worden.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzstelle wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzstelle wird zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

bellen	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
	klein	24	48	96	96		
	mittel	48	96	96	192		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 27.07.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der B-Plan Nr. VII-1, liegt an der Landesstraße Nr. 19 im Abschnitt 112, im Bereich der freien Strecke, im Ortsteil Erkelenz-Gerderath. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Außerhalb der Verkehrsflächen, ist zur Landesstraße hin die Kennzeichnung, Bereich ohne Zufahrten, in den B-Plan einzutragen. Die als Anlage angefügte allgemeine Forderungen Landesstraßen sind zu beachten.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>ANLAGE Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 0. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und 1. Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die 2. Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und 	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Anlage bezüglich allgemeiner Forderungen für Landesstraßen wird hingewiesen und soweit rechtlich zulässig, die Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen (Hinweis Anbaubeschränkungszone und Verbot von Außenwerbung innerhalb von 20 Metern zur Fahrbahn). Die weiteren Maßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben beachtlich.</p>	<p>Den Anregungen bzgl. der Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt sowie Eintragung der Anbaubeschränkungszone wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>4. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>6. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>7. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>8. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>9. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen,</p> <p>10. die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	<p>WestVerkehr GmbH Schreiben vom 21.07.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planentwürfe (BP VII-1 Gewerbegebiet Spartastraße) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>EBV Schreiben vom 09.08.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich auf dem Gebiet eine projizierte Unstetigkeit aus aktiver Abbauphase befindet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des v.g. Umstandes werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahmen der EBV wird zur Kenntnis genommen, ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit der EBV handelt es sich bei einer projizierten Unstetigkeit um eine Unstetigkeit, welche in der Zeit der aktiven Steinkohlegewinnung in der Nähe des Plangebietes lokalisiert worden ist. Aus dem bekannten Verlauf der Unstetigkeit wurde der wahrscheinliche weitere Verlauf ermittelt, welcher dem zufolge durch das Plangebiet verläuft.</p> <p>Bei wechselnden Wasserverhältnissen im Boden, verursacht durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus, oder aus dem Grubenwasseranstieg als Folge des eingestellten Steinkohlebergbaus, kann es zu Hebungen und Senkungen des Geländes bzw. zu einem Zusammenspiel beider Einflüsse kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Einflüsse sich entlang solcher Unstetigkeiten besonders in unterschiedlichen Bodenbewegungen auswirken. Dies muss bei der statischen Berechnung von Gebäuden und Vorhaben beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Unstetigkeit im Boden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
10	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald Schreiben vom 10.08.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung erhebliche Bedenken. Die Bedenken beziehen sich auf die ca. 15.000 m² Waldfläche im Plangebiet. Wenn alle Waldflächen im Plangebiet erhalten werden, könnten die Bedenken aufgehoben werden.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt für das Plangebiet Gewerbliche Bauflächen sowie eine nördliche Teilfläche als Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz und Tennisplatz sowie Flächen für Wald dar (Begründung Gewerbegebiet). Zu diesen Waldflächen zählt auch die Gemarkung Gerderath, Flur 13 Nr. 1178.</p> <p>Der Wald in dem Planungsbereich hat erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz und die anderen Funktionen des Waldes.</p> <p>Die Stadt Erkelenz hat nur einen Waldanteil von 1,64 % und gehört somit zu den sehr waldarmen Gebieten in NRW. Die Erhaltung jedes Baumes muss ein vorrangiges Planungsziel sein.</p> <p>Gem. vorliegenden Unterlagen soll durch den Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath, keine weitergehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorbereitet werden. Der Bebauungsplan stellt eine Bestandssicherung und Umstellung eines betagten Bebauungsplanes auf aktuelles Recht dar. Änderungen in der Ausnutzbarkeit werden lediglich über die Gliederung der Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände gem. Abstandserlass erfolgen (Begründung Gewerbegebiet).</p> <p>Gem. Katasterunterlagen und Auswertung von Luftbildern befinden sich in dem geplanten Gewerbegebiet Waldflächen bzw. Waldflächen grenzen an das Plangebiet.</p> <p>Gem. Erlass v.09.08.03 des MUNLV ist der Gem.Rd.Erl.d.IM u. d. MELF vom 18.07.1975 „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ (SMBL.NRW.2312), nicht mehr anzuwenden. In dem nicht mehr anzuwendenden Erlass vom 18.07.1975 waren Abstandsregelung (35 m Abstand) sowohl für den Bereich der Bauleitplanung als auch für den Bereich von Einzelvorhaben enthalten.</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung stellt sich als eine Überarbeitung eines bestehenden, seit den siebziger Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes dar. Ziel der Planung ist es, eine heute nicht mehr zeitgemäße und planungsrechtlich strittige Gliederung des Gewerbegebietes über eine sogenannte Positivliste durch eine dem heutigen Stand des Rechtes entsprechende Gliederung über den Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBL. NRW. 283) zu ersetzen. Überdies werden die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz in den neuen Bauleitplan übernommen.</p> <p>Durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath werden keine weitergehenden Baurechte geschaffen. Weitergehende Versieglungsmöglichkeiten werden nicht vorbereitet. Eine Nachverdichtung findet nicht statt. Ebenso werden keine Festsetzungen getroffen nach denen eine Inanspruchnahme der Waldbestände vorbereitet wird.</p> <p>Die Planung wurde in einem Telefonat mit dem Fachgebietsleiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW nochmals besprochen und festgestellt, dass seitens dieser Behörde irrtümlich angenommen wurde,</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei einer Bebauung unter einem Mindestabstand (weniger als 35 m) wird auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. entstehen kann. Eine (spätere) Waldumwandlung zur Herstellung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes wäre auf keinen Fall genehmigungsfähig. Da ein Sicherheitsabstand zu den nahegelegenen Waldflächen nicht eingehalten wird, ist der Antragsteller auf die Gefahren hinzuweisen.</p> <p>Schäden an Personen und Sachen durch biotische und abiotische Ursachen sind nicht auszuschließen!</p> <p>Hinweis § 47 Landesforstgesetz Waldgefährdung durch Feuer: Im Wald oder einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot erteilen. § 42 BauO NRW: Für die Errichtung von baulichen Anlagen im oder in der Nähe des Waldes, dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	<p>dass durch die Planung eine deutliche Waldentnahme vorgesehen ist. Nach Klarstellung des Sachverhaltes können die Bedenken als ausgeräumt angesehen werden. Die zusätzlichen Hinweise der Behörde zur Erlasslage und zum Landesforstgesetz werden zur Kenntnis genommen.</p>	
11	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 12.08.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, falls zusätzliche versiegelte Flächen geplant werden, bestehen ohne Niederschlagswasser- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur Bedenken. Die Einleitstelle des Regenüberlaufbeckens Gerderath, welches in den Ratheimer Mühlenbach einleitet, weist erhebliche Erosionsstellen auf und das unterhalb befindliche Hochwasserrückhaltebecken Altmyhl wird stark mit Schlamm beaufschlagt. Zusätzliche Versiegelungen könnten diese Situation deutlich verschlechtern.</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung stellt sich als eine Überarbeitung eines bestehenden, seit den siebziger Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes dar. Ziel der Planung ist es, eine heute nicht mehr zeitgemäße und planungsrechtlich strittige Gliederung des Gewerbe-</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Freundliche Grüße Im Auftrag</p>	<p>gebietes über eine sogenannte Positivliste durch eine dem heutigen Stand des Rechtes entsprechende Gliederung über den Abstandserlass NRW - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBI. NRW. 283) zu ersetzen. Überdies werden die Ziele des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Erkelenz in den neuen Bauleitplan übernommen.</p> <p>Durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath werden keine weitergehenden Baurechte geschaffen. Weitergehende Versieglungsmöglichkeiten werden nicht vorbereitet. Eine Nachverdichtung findet nicht statt.</p> <p>Die Bedenken des Wasserverbandes sind somit ausgeräumt bzw. gegenstandslos.</p> <p>Bezüglich des Regenüberlaufbeckens können keine Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, da dieses außerhalb des Plangebietes liegt und sich die Maßnahmen den Regelungsmöglichkeiten des BauGB und der BauNVO entziehen. Es wird jedoch ein Hinweis an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	
12	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege Schreiben vom 16.08.2021</p>		
	<p>Sehr geehrter Herr Reiners,</p> <p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. TöB-Beteiligung.</p> <p>Die Planfläche ist größtenteils bereits bebaut bzw. als Sportplatz angelegt. Es gibt bislang keine Hinwei-</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich möglicherweise auftretender archäologischer Funde ist bereits in die Planurkunde aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>se auf archäologische Strukturen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen-Wollersheim, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9917160, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
13	<p>Ertfverband Schreiben vom 20.08.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverbandes wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
14	<p>Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 12.08.2021</p>		
	<p>Sehr geehrter Herr Reiners, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
15	Schwalmverband Schreiben vom 14.07.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorhabensgebiet liegt außerhalb des Einzugsgebiets des Schwalmverbands. Mit freundlichen Grüßen</p>	Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.10.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 12.10.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Mit freundlichem Gruß</p>	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen
2	NEW Netz GmbH Schreiben vom 13.10.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 12.10.2021		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.07.2021. Die dort vorgebrachten Belange sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichem Gruß</p>	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein wird zur Kenntnis genommen. Die Belange aus dem Schreiben vom 27.07 sind bereits – soweit in der Bauleitplanung möglich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach wird zur Kenntnis genommen
4	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 28.10.2021		
	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 28.10.2021 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -</p>	Die Stellungnahme des LVR – Liegenschaften - wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des LVR: Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen
5	WestVerkehr GmbH		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 29.10.2021		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme der WestVerkehr GmbH wird zur Kenntnis genommen
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Schreiben vom 04.11.2021		
	Laut Planungsunterlagen sind von dem o.g. Bebauungsplan keine Waldflächen betroffen. Auf unsere Stellungnahme vom 10.08.2021 zu der o.g. Planung möchten wir hinweisen.	Die Stellungnahme vom 10.08.2021 wurde bereits im Zuge der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in diese eingestellt. Die dort benannten Bedenken sind in einem Telefonat ausgeräumt worden, da seitens des Landesbetriebes irrtümlicherweise angenommen wurde, dass durch die Planung Waldflächen entfallen würden. Die weiteren informativen Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde wird zur Kenntnis genommen
7	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 05.11.2021		
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 12.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	In der vorgenannten Stellungnahme vom 05.11.21 wurden keine Bedenken geäußert und keine Hinweise gegeben. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH wird zur Kenntnis genommen
8	IHK Aachen Schreiben vom 05.11.2021		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der IHK Aachen wird zur Kenntnis genommen
9	Kreis Heinsberg; Federführung Schreiben vom 08.11.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der Bebauungsplanung: BBP VII-1 Gewerbegebiet Spartastraße. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle sowie das Gesundheitsamt nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle:	Die Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 21.07.2021 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde ihm Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits bearbeitet (siehe dort).</p> <p>Die in der Stellungnahme des Gesundheitsamtes angeführten Sachverhalte sind grundsätzlich in jeder Bauleitplanung zu berücksichtigen und einzuhalten, um eine Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes erreichen zu können. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen mit dazu, die entsprechenden Richt- und Grenzwerte für die vorliegende Planung – zu bestimmen über die Art der baulichen Nutzung festzusetzen. Die Einhaltung der Werte durch die konkreten Nutzungen ist u.a. im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Es werden keine Hinweise gegeben, die eines Abwägungsvorgangs bedürfen. Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahmen des Kreises Heinsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 08.11.2021</p>		
	<p>Da eine vergleichende Flächenbilanz für den Ist- und den Planzustand mit den genauen Angaben der versiegelten Flächen und den Abflussbeiwerten nicht vorliegt, bestehen die vom Wasserverband Eifel-Rur im Juli 2021 geäußerten Bedenken weiterhin.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren stattgefundenen Starkregenereignisse ist die integrale Siedlungsentwässerung bei jeder zusätzlichen Versiegelung in der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Die Kanalisation ist durch die Niederschlagsintensitäten schnell überlastet. Es ist sicher zu stellen, dass bei einem Starkniederschlag (100-jährlich) kein Oberflächenwasser über die B 221 n zum Abfluss kommt. Bei dem Niederschlagsereignis im Juli 2021 ist es dadurch im Myhler Bachtal zu Überflutungen und Schäden gekommen.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath handelt es sich um eine reine Umstellung von altem auf neues Recht. Es werden, wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dargelegt, keinerlei neue Bauflächen erschlossen. Alle Baurechte, welche in dem vorliegenden Plan begründet und gesichert werden bestehen bereits heute.</p> <p>Die Abwassermengen aus dem Plangebiet werden sich in keiner Weise zu dem verändern, was heute bereits möglich ist. Die Bedenken des Wasserverbandes, die sich ausdrücklich auf "zusätzliche Versiege-</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist nicht zu besorgen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zum Bebauungsplan Nr. VII/1 „Gewerbegebiet Spartastraße“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		lungen" beziehen sind somit gegenstandslos. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist durch die Bauleitplanung nicht zu besorgen.	
11	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft Schreiben vom 11.11.2021		
	Die Hinweise meiner Stellungnahme vom 27.07.2021 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden von Ihnen zur Kenntnis genommen. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath

